

Berufsakademie Emsland
Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung
für Bachelorstudiengänge
der Berufsakademie Emsland

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gilt für alle Bachelorstudiengänge der Berufsakademie Emsland. ²Er bildet mit den entsprechenden Besonderen Teilen die jeweilige Prüfungsordnung.
- (2) ¹Prüfungen werden durch Ablegen von Fachprüfungen absolviert. ²Prüfungen bestehen aus Fachprüfungen und einer abschließenden schriftlichen Arbeit mit einem Kolloquium.
- (3) Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen enthalten fach- und studiengangsspezifische Regelungen, die vorläufige Zulassung zu den Fachprüfungen von Studienabschnitten höherer Fachsemester und die Zulassung zur und die Bearbeitungsdauer der abschließenden schriftlichen Arbeit.
- (4) Die Berufsakademie Emsland stellt durch ihr Lehrangebot und die Studienordnung sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.
- (5) ¹Weitere Einzelheiten zu den Studiengängen sind in einer Studienordnung beschrieben. ²In der Studienordnung sind für ein Modul die Anzahl der Prüfungen, die zur Auswahl stehenden Prüfungsarten, eventuelle Leistungsnachweise, die Semesterlage und die Leistungspunkte festgelegt. ³Darüber hinaus wird eine Modulbeschreibung für jedes Modul erstellt. ⁴Den Studierenden ist diese Modulbeschreibung in geeigneter Form zugänglich zu machen. ⁵Die Veröffentlichung der Modulbeschreibungen erfolgt durch den/die Studienleiter/in.
⁶Stehen mehrere Prüfungsarten zur Auswahl, erfolgt die Festlegung durch den/die Prüfenden spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn. ⁷Die Prüfungsform ist dem Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen. ⁸Bei mehreren Prüfungsleistungen pro Modul ist die Gewichtung der Teilnoten gleichzeitig mit der Auswahl der Prüfungsart dem Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen. ⁹Die Studienordnung unterliegt einer ständigen Reflektion mit den Anforderungen des Berufsfeldes. ¹⁰Sich daraus ergebende Anpassungen beziehen sich auf das Modulangebot, die Anzahl der Prüfungen pro Modul, die für ein Modul zur Auswahl stehenden Prüfungsarten, eventuelle modulbezogene Leistungsnachweise, die Semesterlage der Module, die Leistungspunkte pro Modul und die modulbezogenen Prüfungsanforderungen. ¹¹Die Anpassungen werden einmal im Semester zu einem von dem/der Studienleiter/in festgelegten Stichtag durchgeführt.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.

§ 3 Leistungspunkte

¹Studiengänge bestehen aus Modulen, denen Leistungspunkte zugeordnet sind, die dem Arbeitsaufwand der Studierenden zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Lernergebnisse entsprechen. ²Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt 30 Leistungspunkte, bei berufsbegleitenden oder Teilzeitstudiengängen ist die Zahl der vorgesehenen Leistungspunkte entsprechend zu verringern. ³Ein Modul umfasst mindestens fünf Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches von fünf Leistungspunkten und schließt in der Regel mit einer Fachprüfung ab.

§ 4 Fachprüfungen

- (1) ¹Fachprüfungen werden von der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter bestellten Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. ²Sie bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder fachübergreifenden Prüfungsgebiet. ³Die Studienleiterin oder der Studienleiter legt im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung (§§ 5 bis 8) fest, soweit die Besonderheiten der Prüfungsordnung mehr als eine Art von Prüfungsleistungen ermöglichen.
- (2) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. ²Können sich Prüferinnen oder Prüfer nicht einigen, legt die Studienleiterin bzw. der Studienleiter die Aufgabe fest.
- (3) ¹Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (4) Macht die oder der Studierende entsprechend § 15 Absatz 2 glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 5 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, Hausarbeit)

- (1) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. ²Sie ist in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. ³Der Prüfling hat die Hausarbeit auf Verlangen zu erläutern.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen (Mündliche Prüfung, Referat, Präsentation)

- (1) ¹Die mündliche Prüfung von in der Regel 20 – 30 Minuten pro Prüfling findet vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den gemäß § 16 an der Prüfung beteiligten Personen zu unterschreiben. ⁴Die Aufgabe der mündlichen Prüfung kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. ⁵Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Berufsakademie, die ein berechtigtes Interesse gel-

tend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen.⁶ Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden.⁷ Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

- (2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (3) Eine Präsentation ist die mündliche Darstellung eines Arbeitsergebnisses unter Verwendung berufstypischer Methoden der medialen Darstellung.

§ 7 Praktische Prüfungsleistungen (experimentelle Arbeit, Projektbericht, Praxisbericht, Dokumentationsmappe)

- (1) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche und bzw. oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritischen Würdigung.
- (2) ¹Ein Projektbericht ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts und der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden. ⁴Satz 1 – 3 gilt sinngemäß für die Erstellung eines Rechnerprogramms.
- (3) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der die praktische Erfahrung gesammelt wurde und eine Beschreibung der während der praktischen Tätigkeit wahrgenommenen Aufgaben.
- (4) Nach näherer Festlegung durch die Besonderen Teile der Prüfungsordnung kann die Vorlage einer Dokumentationsmappe als Prüfungsleistung vorgesehen werden.

§ 8 Andere Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen anderer Art sind auf Beschluss der zuständigen Studienkommission für die Dauer dreier aufeinanderfolgender Semester zulässig, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß den §§ 5 bis 7 besteht.

§ 9 Studienabschlussarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Studienabschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Die Arbeit ist in deutscher Sprache in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen, mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann eine andere Sprache gewählt werden. ⁶Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit ist deren Inhalt in deutscher und englischer Sprache im Umfang von ca. einer halben Seite DIN A4 zusammenzufassen.
- (2) ¹Das Thema der Arbeit kann von jeder Lehrenden oder jedem Lehrenden der Berufsakademie Emsland benannt werden. ²Es kann auch von anderen Prüferinnen oder

Prüfern nach § 24 benannt werden; wenn mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer Lehrende oder Lehrender der Berufsakademie Emsland ist. ³Prüflinge haben vor der Benennung des Themas Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Das Thema der Arbeit wird von der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter festgelegt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von den Prüferinnen oder Prüfern betreut.

- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienabschlussarbeit beträgt 8 Wochen, soweit die Besonderen Teile der Prüfungsordnung nichts Abweichendes regeln. ²Die Studienleiterin oder der Studienleiter kann eine bis zu 8 Wochen längere Bearbeitungszeit festsetzen, wenn durch Vorlage eines Arbeits- und Zeitplans nachgewiesen ist, dass der für die Studienabschlussarbeit nach dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgesehene Arbeitsaufwand eingehalten wird. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Bearbeitungszeitraum um bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (4) ¹Der Beginn der Bearbeitungszeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. ²Das Thema der Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (5) ¹Die Arbeit wird innerhalb von vier Wochen nach deren Abgabe von den Prüferinnen oder den Prüfern vorläufig bewertet. ²Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung in die Bewertung einbezogen werden. ³§ 16 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (6) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit die Fähigkeit nachzuweisen, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.
- (7) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 30 Minuten. ⁴Im Übrigen gilt § 6 Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) ¹Zur Entlastung und Ergänzung der Prüfungen können studienbegleitende Leistungsnachweise im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Leistungsnachweise werden lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ³Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden.
- (2) Für die Art der zu erbringenden Leistungen gelten §§ 5 bis 8 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) In einem Studiengang erworbene Leistungspunkte werden auf Leistungspunkte der entsprechenden Module des gewählten Studienprogramms angerechnet, wenn nach den Modulbeschreibungen ein im Wesentlichen gleiches Lernergebnis anzunehmen ist.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang werden auf entsprechende Leistungen angerechnet. ²Dasselbe gilt für abschließende Prüfungen von Studienabschnitten gegliederter Studiengänge, die als solche anzuerkennen sind. ³Soweit diese Prüfungen Inhalte nicht enthalten, die im Studiengang der Berufsakademie Emsland Prüfungsgegenstand in einem früheren Studienabschnitt, nicht aber des nachfolgenden Studienabschnitts sind, ist eine Anrechnung unter Auflagen möglich.

- (3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen bzw. den Leistungspunkten zugrundeliegende Module in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiengangs der Berufsakademie Emsland unter Zugrundelegung einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Wesentlichen entsprechen. ³Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) ¹Außerhalb eines Studiengangs erbrachte Leistungen können auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie nach Anforderungen und Prüfungsverfahren gleichwertig sind. ²Vor Aufnahme des Studiums absolvierte berufspraktische Tätigkeiten können auf in den Studiengang eingeordnete praktische Module angerechnet werden, sofern durch Prüfung nachgewiesen ist, dass die vorgegebenen Ziele des jeweiligen praktischen Studienmoduls erreicht sind.
- (5) Parallel zur bestehenden Immatrikulation an der Berufsakademie Emsland an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen werden angerechnet, wenn dies vor Ablegen der Prüfung in einem Learning-Agreement festgelegt ist.
- (6) ¹Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind, im Übrigen als „bestanden“ gewertet. ²Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) ¹Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter. ²Die Anrechnung ist im ersten Semester nach der Immatrikulation zu beantragen.

§ 12 Meldung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden haben sich zu jeder Prüfungsleistung einer Fachprüfung sowie zu jedem Versuch, einen Leistungsnachweis zu erbringen, innerhalb des von der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter festgelegten Zeitraums zu melden.
- (2) ¹Die Berufsakademie bestätigt rechtzeitig die Meldungen. ²Beim ersten Versuch einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt die Nichtteilnahme an der Prüfung als Rücknahme der Meldung. ³Eine Meldung zu einer mündlichen oder anderen Prüfung kann nur bis zu 2 Arbeitstagen vor Beginn der Prüfungsleistung schriftlich oder per Mail zurück genommen werden. ⁴Nach Ablauf der Rücktrittsfristen werden die Meldungen verbindlich.

§ 13 Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Zu den Fachprüfungen wird, soweit die Besonderen Teile der Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und die nach den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen bzw. Leistungspunkte nachweist.
- (2) ¹Die Immatrikulation schließt die Zulassung zu den Fachprüfungen eines ersten Studienabschnitts bzw. des ersten Studienjahres ein. ²Der Erwerb von 40 Leistungspunkten eines ersten Studienjahres schließt die Zulassung zu den Fachprüfungen des folgenden Studienabschnitts bzw. folgender Studienjahre ein. ³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung regeln, unter welchen Voraussetzungen und für welchen Zeitraum abweichend von Satz 2 Prüflinge vorläufig zu Fachprüfungen zugelassen werden. ⁴Die Studienleiter können Studierende ausnahmsweise abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile der Prüfungsord-

nung zu Prüfungsleistungen zulassen, wenn nach dem erreichten Leistungsstand ein ordnungsgemäßes Studium zu erwarten ist.

§ 14 Zulassung zur Studienabschlussarbeit und zum Kolloquium

- (1) Zur das Studium abschließenden Arbeit wird unbeschadet abweichender Regelungen der Besonderen Teile der Prüfungsordnung zugelassen, wer mindestens das letzte Semester vor der Meldung in einem Studiengang der Berufsakademie Emsland eingeschrieben war und mindestens drei Viertel der Leistungspunkte des Studiengangs erworben hat.
- (2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn die Studienabschlussarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Leistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt, ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält oder eine Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgerecht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Berufsakademie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. ³Werden die Gründe anerkannt, gilt die Meldung für den nächsten Prüfungstermin, in dem die Prüfungsleistung abgelegt werden kann. ⁴Soweit die Höchstdauer einer Bearbeitungszeit nicht ausgeschöpft ist, kann ein Abgabetermin hinausgeschoben werden.
- (3) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter nach Anhörung des Prüflings, ob die Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, erneut abzulegen ist oder von den Prüferinnen oder Prüfern – ggf. mit Auflagen – bewertet werden soll. ²Soweit ein Prüfungsprotokoll angefertigt wird, ist ein Täuschungsversuch zu vermerken; unzulässige Hilfsmittel sind sicherzustellen.
- (4) ¹Studierende, die gegen die Ordnung verstoßen, können von der jeweils aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Für die Bewertung bis zum Ausschluss erbrachter Leistungen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen eines ersten Studienabschnitts werden von einer Prüferin oder einem Prüfer, Prüfungsleistungen anderer Studienabschnitte mit Ausnahme der Referate und Hausarbeiten von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²Mündliche Prüfungen können von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. ³In diesem Fall ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten.
- (2) ¹Steht für die Bewertung von schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung oder ist auch unter Einbeziehung aller gem. § 24 zu Prüfungen Befugten aufgrund der Beteiligung an der Prüfung bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder des einzelnen Prüfers die Einhaltung der regelmäßigen Bewertungsfristen nicht zu gewährleisten, wird die betreffende Prüfungsleistung nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. ²Die Studienleiterin

oder der Studienleiter stellt fest, ob für eine Prüfungsleistung nach Satz 1 verfahren werden soll und gibt dies zu Beginn des jeweiligen Meldezeitraumes bekannt.

- (3) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden

Note		Englische Bezeichnung	Definition
1,0 1,3	sehr gut	excellent	Eine besonders hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	good	Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 3,0 3,3	befriedigend	satisfactory	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7	ausreichend	pass	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
4,0	ausreichend	pass	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	failed	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

- (4) ¹Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis 1,50	sehr gut	excellent
Bei einem Durchschnitt	über 1,50 bis 2,50	gut	good
Bei einem Durchschnitt	über 2,50 bis 3,50	befriedigend	satisfactory
Bei einem Durchschnitt	über 3,50 bis 4,00	ausreichend	pass
Bei einem Durchschnitt	über 4,00	nicht ausreichend	failed

²Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfungsleistungen und Fachprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit „ausreichend“ benotet und die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ lautet.
- (2) ¹Die Note einer Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können besondere Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen vorsehen. ³Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“, bei aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Fachprüfungen die Bewertungen

der einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ lauten. ⁴§ 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen dürfen, wenn sie nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, zweimal wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung ist in Pflichtfächern bzw. -modulen spätestens innerhalb des auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraums, im Falle von Praxissemester und Auslandsstudiensemester in dem auf diese Semester folgenden Prüfungszeitraum abzulegen. ³Satz 2 gilt für die zweite Wiederholung von Wahlpflichtfächern bzw. Wahlpflichtmodulen entsprechend. ⁴Die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist auf schriftlichen Antrag des Prüflings als mündliche Prüfung durchzuführen, sofern Prüferin oder Prüfer nicht widersprechen. ⁵Eine zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist als mündliche Prüfung abzulegen, wenn der Prüfling dies beantragt.
- (2) In demselben oder verwandten Studiengang unternommene Versuche, Prüfungsleistungen abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet.
- (3) ¹Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit darf einmal wiederholt werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Eine Rückgabe des Themas gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen.

§ 19 Erwerb von Leistungspunkten, Noten der Module

- (1) Die Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise bestanden bzw. erbracht sind.
- (2) ¹Die Note eines Moduls errechnet sich aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können besondere Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen vorsehen. ³§ 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 20 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfungen

- (1) Prüfungen sind bestanden, wenn die Leistungspunkte der Module nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung erworben sind.
- (2) ¹Prüfungen sind erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Prüfung gehörende Fachprüfung eines Pflichtfaches bzw. Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. ²Sie sind endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht besteht.
- (3) ¹Die Gesamtnote für die Prüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. ²Module, in denen keine zu bewertenden Leistungen zu erbringen sind, werden nicht in die Berechnung einbezogen. ³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können andere Gewichtungen vorsehen.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wird ein Täuschungsversuch nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Berufsakademie innerhalb von fünf Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses nach Anhörung der oder des Studierenden die betroffenen Noten berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges oder eine Bescheinigung nach § 25 Absatz 5 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Grades einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 22 Akteneinsicht

¹Studierende werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet. ²Ihnen wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Verwaltungsakte gibt die Berufsakademie schriftlich oder per E-Mail mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt.
- (2) ¹Wird gegen eine Bewertungsentscheidung Widerspruch erhoben, holt die Studienleiterin oder der Studienleiter eine Stellungnahme der Prüfenden ein. ²Soweit diese an der Bewertung festhalten und der Prüfling substantiiert und konkret Einwendungen gegen die Bewertung vorbringt, veranlasst die Studienleiterin oder der Studienleiter eine Neubewertung durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende. ³Eine mündliche Prüfung wird in diesem Fall wiederholt.
- (3) ¹Einwendungen gegen Bewertungsentscheidungen sind schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung zu erheben. ²Die Berufsakademie ist befugt, Prüfungsunterlagen nach Ablauf der Frist zu vernichten.

§ 24 Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestellt Prüferinnen und Prüfer, sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, sind die oder der prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer, falls Studienleiterin oder Studienleiter keine andere Regelung treffen. ³Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (2) ¹Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Berufsakademie Emsland oder der mit ihr kooperierenden Hochschulen oder Berufsakademien benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. ²Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ³Entsprechend den Anforderungen und der Eigenart der Prüfungsfächer, in denen nicht selbständig Lehrende tätig sind, können auch diese Lehrenden zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁴Bei der das Studium abschließenden schriftlichen Arbeit können auch geeignete Personen, die nicht Mitglied oder Angehörige der Berufsakademie Emsland sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. ⁵Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) ¹Studierende können für mündliche Prüfungen gemäß § 6 dieser Ordnung und für die das Studium abschließende schriftliche Arbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.
- (4) Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 25 Zeugnisse und Urkunden

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis weist den Studiengang, die abgelegten Module bzw. Fachprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und deren Bewertung, die mit Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossenen Fächer, Thema und Bewertung einer das Studium abschließenden Arbeit, sowie die Gesamtnote aus. ³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können vorsehen, dass für die Darstellung im Zeugnis thematisch zusammenhängende Module unter Neuberechnung der Note entsprechend § 16 zusammengefasst werden.
- (2) ¹Studierenden mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 1,3 und besser wird die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Gesamtbewertung ist auf dem Zeugnis und in der Urkunde über den verliehenen Grad zu vermerken.
- (3) ¹Nicht zum Bestehen der Prüfung notwendige Fächer gelten als Zusatzfächer, die auf Antrag der oder des Studierenden mit Prüfungsergebnis im Zeugnis aufgeführt werden, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben. ²Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen können die Anzahl der Zusatzfächer begrenzen und die Erteilung eines gesonderten Zeugnisses vorsehen.
- (4) Neben dem Zeugnis erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein englischsprachiges „Diploma Supplement“ nach näherer Regelung der Besonderen Teile der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Studierende, welche die Berufsakademie verlassen, erhalten eine Bescheinigung, die die erworbenen Leistungspunkte und korrespondierenden Module, die jeweilige Modulart und Modulkennung, die Modulebene, die Note nach dem Notensystem der Berufsakademie Emsland und den ECTS Grade bzw. die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung, sowie einen zuerkannten Abschluss ausweist.

²Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:

Grade / Bezeichnung	Definition	
A	Die besten	10 %
B	Die folgenden	25 %
C	Die folgenden	30%
D	Die folgenden	25%
E	Die verbleibenden	10%

³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung regeln, welche Studiengänge oder welche Prüfungsdurchgänge zur Ermittlung der Rangfolgen zusammengefasst werden.

⁴Eine Ausweisung des ECTS Grade unterbleibt, soweit die Vergleichsgruppe weniger als 50 Personen umfasst.

⁵Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber eine gesonderte Bescheinigung.

- (6) Die Studienleitung bestimmt die Einzelheiten der textlichen und graphischen Ausgestaltung der Urkunden und Zeugnisse, des Diploma Supplement und der Leistungsübersicht.
- (7) ¹Urkunden über Abschlüsse sind von der Leitung, Zeugnisse von der Studienleiterin oder dem Studienleiter, andere Dokumente von der Studienleiterin oder dem Studienleiter oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Berufsakademie zu versehen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 26 Einstufungsprüfung

- (1) ¹Abweichend von § 13 wird zu Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen auch zugelassen, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen in ein höheres Fachsemester eingestuft werden kann. ²Die Leistungspunkte der Module vorhergehender Fachsemester gelten in diesem Fall als erbracht. ³Die Berufsakademie kann den erfolgreichen Abschluss eines Ausbildungsgangs der beruflichen Weiterqualifizierung als Nachweis anerkennen; im Übrigen ist eine Einstufungsprüfung abzulegen.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird zugelassen, wer
 - zum Studium in dem gewünschten Studiengang berechtigt ist,
 - den Erwerb der für die Einstufungsprüfung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) ¹Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde oder die Voraussetzungen für die Immatrikulation in dem Studiengang nicht erfüllt. ²Nicht zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber können den Antrag einmal wiederholen.
- (4) ¹Leistungen der Einstufungsprüfung werden nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind. ³Sie ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung nicht bestanden ist. ⁴Die Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ⁵Bestandene Prüfungsleistungen werden bei einer Wiederholung nicht angerechnet.

§ 27 Übergangsregelung

Für Studierende, die in den Studiengängen „Betriebswirtschaft“, „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ bis zum Wintersemester 2007 immatrikuliert wurden, behält der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung vom 01. August 2004 bis zum Sommersemester 2011 seine Gültigkeit.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. August 2008 in Kraft.